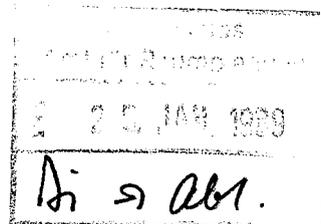


62/39



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 23. Januar 1989 NR. 242



Subingen / Etziken

Gewässerschutzzone für die Fassung "Hirserenbrunnen" der Niederdruck-Wasserversorgung Subingen

Beschwerdeentscheid und Plangenehmigung

I. Es wird festgestellt:

In Anwendung von § 68 f. Baugesetz und § 5 Ziffer 2 der Gewässerschutzverordnung hat das Bau-Departement in der Zeit vom 23. Juni bis 22. Juli 1988, nach Anhörung der betroffenen Gemeinden Etziken und Subingen, einen Schutzzonenplan mit Schutzzonenreglement für die Fassung "Hirserenbrunnen" der Niederdruck-Wasserversorgung Subingen öffentlich aufgelegt. Die von Hans Kläusler, Landwirt in Subingen, erhobene Einsprache hat das Bau-Departement am 1. Dezember 1988 abgewiesen. Gegen diesen Entscheid erhebt Hans Kläusler, vertreten durch Fürsprecher Dr. Urs Th. Roth, Burgdorf, frist- und formgerecht Beschwerde mit dem Begehren, es sei ihm im Sinne von Artikel 3 des Schutzzonenreglementes eine Ausnahme von den Reglements Vorschriften in dem Sinne zuzugestehen, dass ihm auch in der Schutzzone S I Weidegang, Ackerbau und Feldgemüsebau erlaubt sind. Das Bau-Departement beantragt Abweisung der Beschwerde und Genehmigung des Planes nach § 69 litera d Baugesetz.

II. Es wird in Erwägung gezogen:

1. Aus dem klaren Wortlaut des vom Beschwerdeführer angerufenen Artikels 3 des Schutzzonenreglementes geht hervor, dass das kantonale Amt für Wasserwirtschaft Ausnahmen von den Schutzvorschriften zulassen kann, wenn der Nachweis erbracht ist, dass damit keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassungen erfolgt. Dies hat klarerweise nicht im vorliegenden Verfahren der Reglementsgenehmigung zu erfolgen, sondern kann nur in einem besonderen Ausnahmegenehmigungsverfahren geschehen, welches sich auf eben dieses Reglement stützt. Auf das Begehren, es seien dem Beschwerdeführer Ausnahmen im Sinne von Artikel 3 des Reglementes zu gewähren, kann im vorliegenden Reglementsgenehmigungsverfahren nicht eingetreten werden.

2. Sinngemäss will der Beschwerdeführer offenbar geltend machen, die Schutzzone S I mit den damit verbundenen Bewirtschaftungsbeschränkungen sei nicht begründet, da unverhältnismässig und für den Bauern unzumutbar. Der Schutz der Gewässer vor Verunreinigung ist ein hohes Gut; private Interessen an ungehinderter Bodennutzung müssen dagegen in den Hintergrund treten; sie werden weitgehend nur als Entschädigungsinteressen berücksichtigt, welche jedoch nicht im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren zu würdigen sind. Das Bau-Departement hat in der angefochtenen Verfügung vom 1. Dezember 1988 überzeugend begründet, weshalb die Ausscheidung einer Teilzone S I (Fassungsbereich) erforderlich und in der vorgenommenen Ausdehnung von (bloss) 9 m² begründet ist. Gegen diese Begründung bringt der Beschwerdeführer nichts vor. Die Beschwerde ist abzuweisen. Es steht dem Beschwerdeführer frei, nach Rechtskraft des Schutzzonenplanes nach Artikel 3 des Reglementes vorzugehen und beim kantonalen Amt für Wasserwirtschaft, unter Erbringung des erforderlichen Nachweises, um eine Ausnahmegenehmigung für bestimmte Nutzungsarten zu ersuchen.

3. Im übrigen ist das vorgelegte Schutzzonenreglement für die Fassung "Hirserenbrunnen" mit zugehörigem Schutzzonenplan 1 : 2'500, Nummer 1265, vom September 1987 recht- und zweckmässig; es ist zu genehmigen.

III. Es wird, gestützt auf Artikel 30 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20), §§ 68 - 70 des Baugesetzes (BGS 711.1) und § 5 Ziffer 2 der Gewässerschutzverordnung (BGS 712.912),

b e s c h l o s s e n :

1. Die Beschwerde von Hans Kläusler wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.
2. Das Schutzzonenreglement für die Fassung "Hirserenbrunnen" auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Subingen und Etziken mit dazugehörigem Schutzzonenplan 1 : 2'500, Nummer 1265, vom September 1987 wird genehmigt.
3. Der Plan und das Schutzzonenreglement treten mit der Publikation der Genehmigung im Amtsblatt in Kraft.
4. Der Beschwerdeführer Hans Kläusler hat einen Anteil der Verfahrenskosten und eine reduzierte Entscheidgebühr von insgesamt Fr. 200.-- zu bezahlen.
5. Die Einwohnergemeinden Subingen und Etziken haben einen Anteil der Verfahrenskosten und eine Genehmigungsgebühr von zusammen Fr. 450.-- sowie die Publikationskosten von Fr. 277.45, total Fr. 727.45 zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Einwohnergemeinde Subingen, die die Einwohnergemeinde Etziken anteilmässig belastet.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben werden.

Kostenabrechnung H. Kläusler, Landwirt, beim Bahnhof, 4553
Subingen, vertreten durch Dr. U. Roth, Fürsprecher, Zähringer-
strasse 30, 3400 Burgdorf

Anteil Verfahrenskosten und
reduzierte Entscheidgebühr Fr. 200.-- (2000-431.00)
(Staatskanzlei Nr. 29) ES

Kostenabrechnung Einwohnergemeinde 4553 Subingen

Anteil Verfahrenskosten und
Genehmigungsgebühr Fr. 450.-- (2000-431.00)
Publikationskosten Fr. 277.45 (2020-435.00)

total Fr. 727.45 (Staatskanzlei Nr. 30) ES

Von der Einwohnergemeinde Subingen zu verrechnen mit der Ein-
wohnergemeinde Etziken.

Der Staatsschreiber

Dr. K. F. Schindler

Justiz-Departement Gd 17/88 (2) KR/cp
Bau-Departement, Departementssekretär
Rechtsdienst Bau-Departement
Amt für Raumplanung, mit Plan und Reglement
Amt für Wasserwirtschaft
Kant. Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4553 Subingen, mit Einzah-
lungsschein und mit der Bitte um Einsendung von je 3 weitem
Plänen und Reglementen
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4554 Etziken
Fürsprecher Dr. U. Roth, Zähringerstrasse 30, 3400 Burgdorf,
(eingeschrieben), mit Einzahlungsschein
Amtsblatt, Publikation der Ziffer 2 des Dispositivs

KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE SUBINGEN

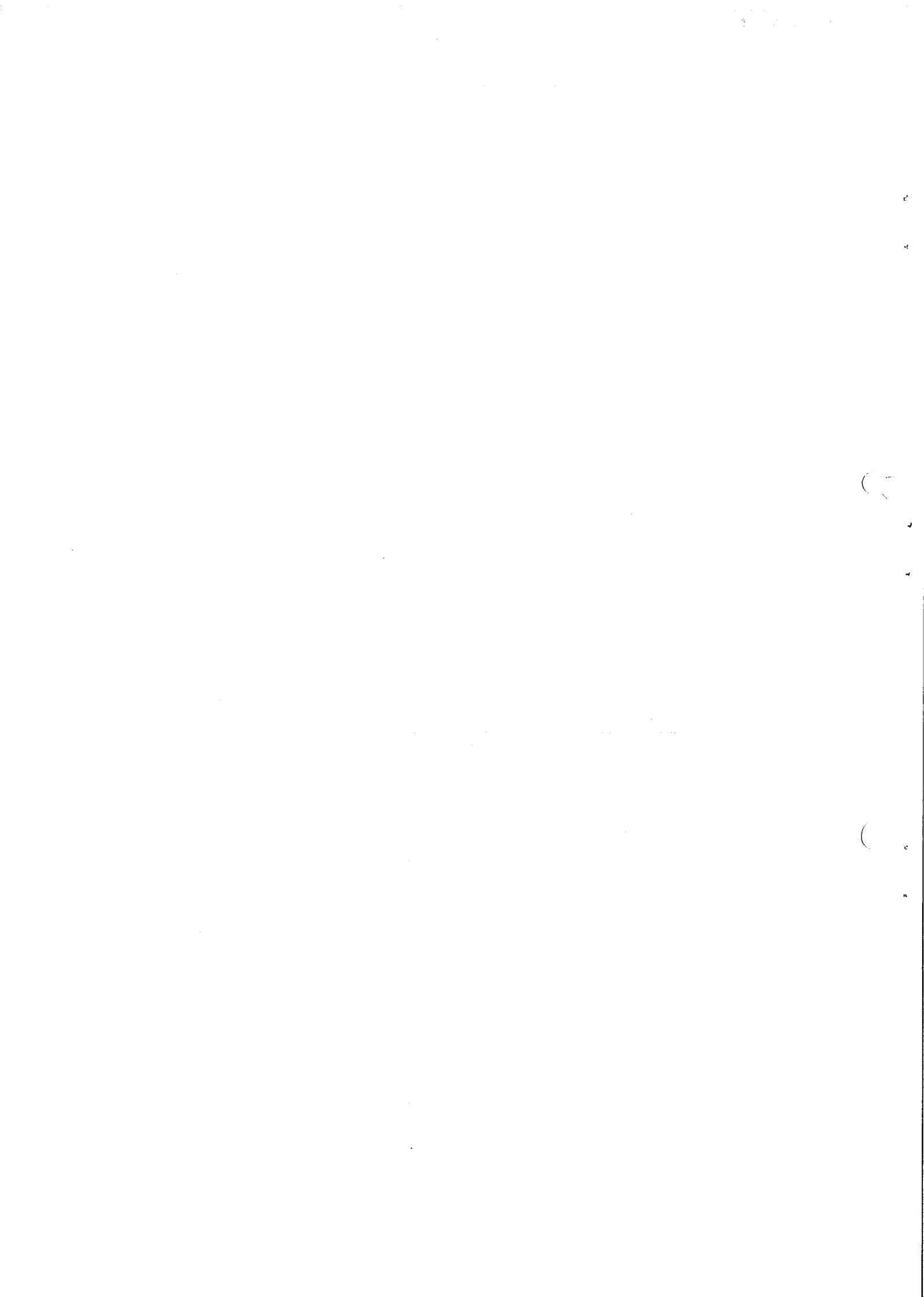
GEMEINDE ETZIKEN

NIEDERDRUCK-WASSERVERSORGUNG SUBINGEN

SCHUTZZONEN-REGLEMENT für die Fassung Hirserenbrunnen

MIT ZUGEHOERIGEM SCHUTZZONEN-PLAN 1:2'500 Nr. 1265 vom September 1987

JANUAR 1988



SCHUTZZONEN-REGLEMENT ZUM SCHUTZZONENPLAN FÜR DIE FASSUNG HIRSERENBRUNNEN
DER NIEDERDRUCK-WASSERVERSORGUNG SUBINGEN

Zur Sicherstellung der obenerwähnten Trinkwasserversorgungen wird, gestützt auf Art. 30 des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 3. Oktober 1971 und auf die Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 17. Februar 1981 das nachstehende Reglement mit dem entsprechenden Schutzzonenplan.

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Das Reglement gilt für die in dem Schutzzonenplan ausgeschiedenen Schutzgebiete, die aus den Zonen S I (Fassungsbereich), S II (engere Schutzzone) und S III (weitere Schutzzone) bestehen.

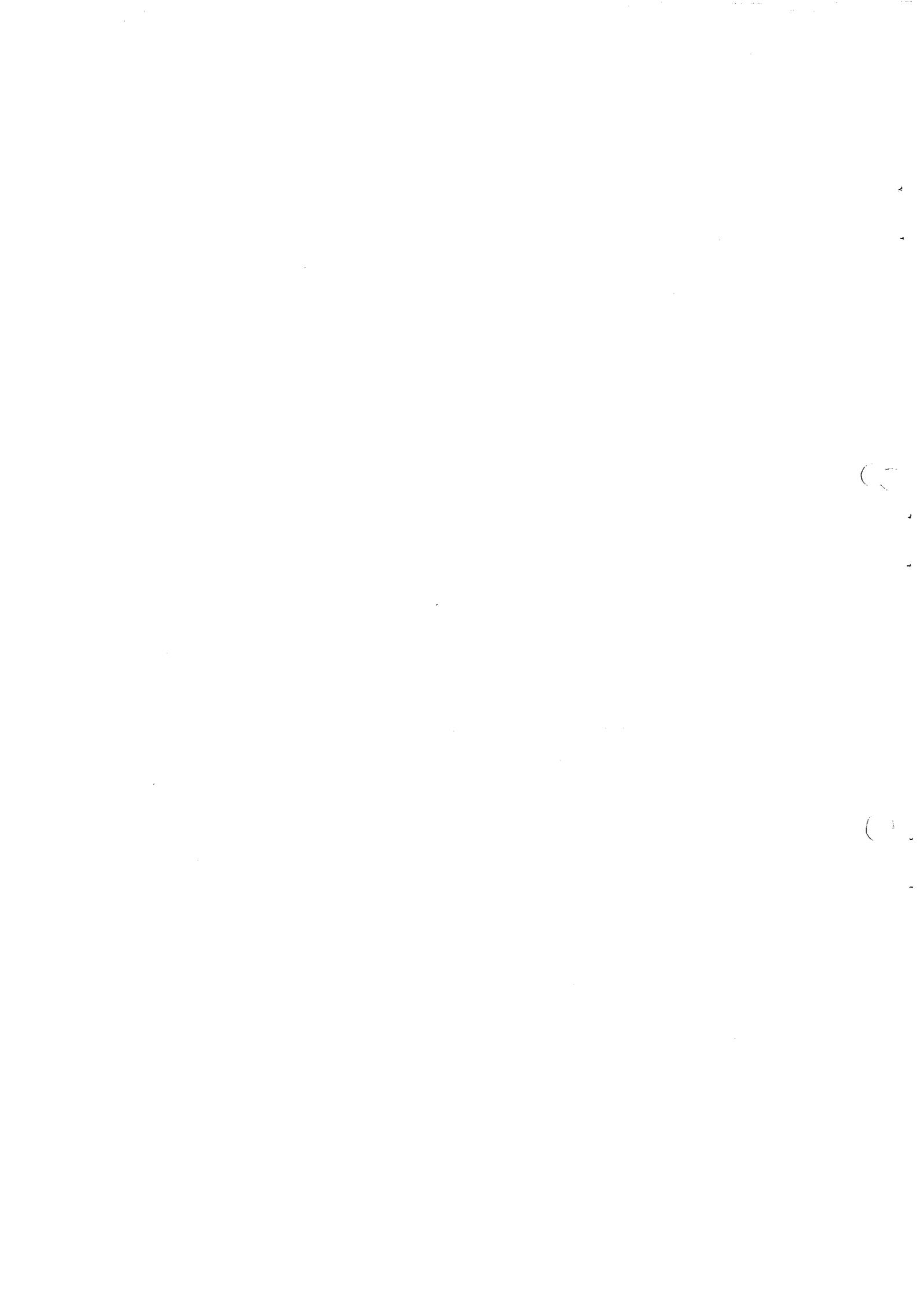
Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zugelassen
- verboten
- b im allgemeinen können die Tätigkeiten oder Anlagen zugelassen werden. Besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden sind aber einzuhalten; in einzelnen Fällen müssen Verbote erlassen werden.

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.



Zone
S I S II S III

A. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

a. Bodennutzung

Grasbau	+	+	+
Weidegang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Feldgemüsebau	-	b ²	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen	-	-	+
Wald	+	+	+

b. Düngung

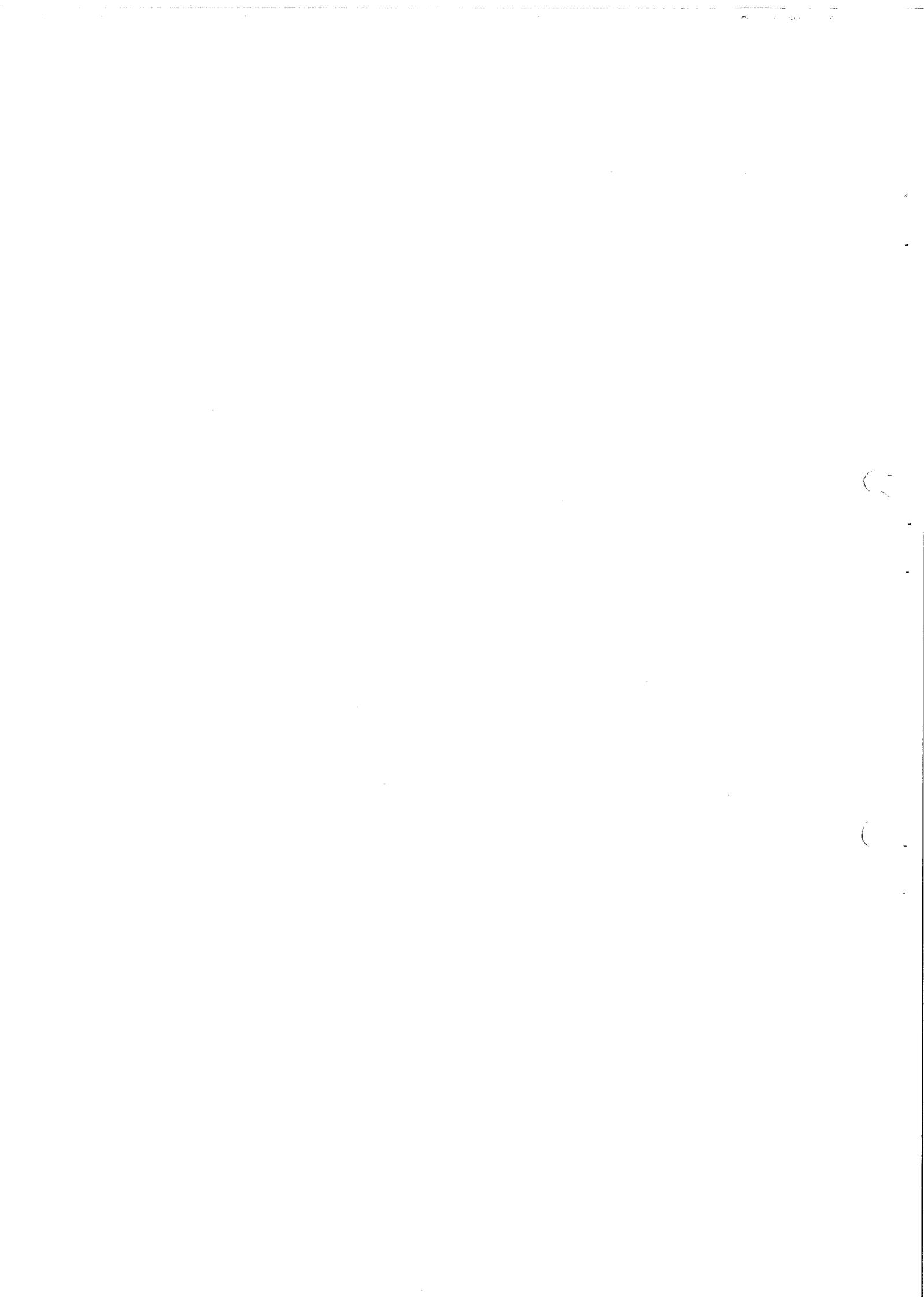
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrreifeikompost	-	+ ^{1,2}	+ ²
Ausbringen von Gülle und Mist im Walde	-	-	-
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreifeikompost und -frischkompost	-	-	+ ²
Anwendung von Handelsdünger	-	+ ²	+ ²
Lanzendüngung	-	-	+

c. Pflanzenschutz

Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.ä. Agrikultur-Chemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+ ²	+ ²
--	---	----------------	----------------



	Zone		
	S I	S II	S III
Anwenden entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+2	+2
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	+2
übrige Mittel	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln, Wachstums-Regulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+2
<u>d. Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-	-
<u>e. Uebrig</u>			
Befristete Lagerung von Mist auf Naturboden	-	-	-
<u>B. SPORT- UND AUFENTHALTSANLAGEN</u>			
Grün- und Hartanlagen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln	-	b ³	b ³



	Zone		
	S I	S II	S III

E. VERKEHRSANLAGEN

- Strassen	-	-6,7,9	+ ⁷
- land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+8,9	+
- Bahnlinien	-	-6	b
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	+
- Anwendung von Herbiziden	-	-	-

F. AUTOABSTELLPLAETZE

- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+
- nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garageworplätze etc.)	-	-	+ ⁴



C. HOCH- UND TIEFBAUTEN (NEUBAUANLAGEN)

- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	b	+
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+ ⁴
- Rauhfuttersilos	-	-	+
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	b ⁵

D. ABWASSERANLAGEN

- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	- ⁶	+ ⁴
- Güllegruben und -leitungen, Ueberflur-Gülletanks	-	-	b
- Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser usw.	-	b	+
- Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen und Vorplatzwasser	-	-	-
- Sickerschächte für Dachwasser	-	b	+
- Diffuses Versickern von Platzwasser	-	-	b

G. ANLAGEN MIT WASSERGEFAHRDENDEN FLUESSIGKEITEN

Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden (massgebend ist die Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie die Eidg. Techn. Tankvorschriften (TTV)):

- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.	+	+	+
- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk	-	-	+
- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30'000 Liter je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-	-	+10
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2'000 Liter	-	-	+
Wärmepumpen	-	-	-
Erdsonden	-	-	-

H. UMSCHLAGPLAETZE UND ROHRLEITUNGEN FUER FLUES-SIGE UND GASFOERMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE

- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+	+
---	---	---	---

C

C

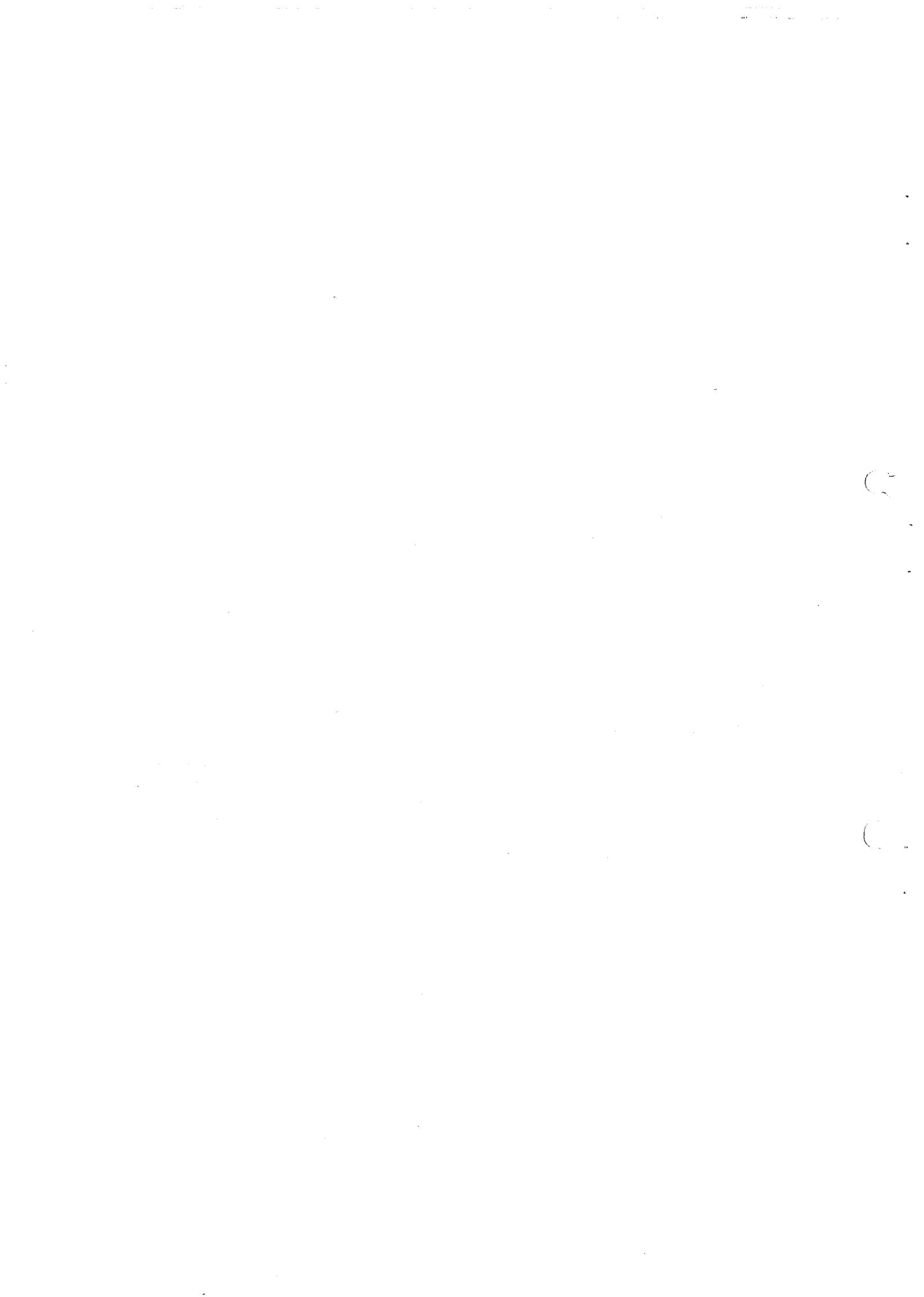
	Zone		
	S I	S II	S III

J. MATERIALLAGER, DEPONIER, WASENPLAETZE
FRIEDHOEFE

- Deponien von sauberem Aushub	-	-	+11
- Materiallager und Deponien von festen, unlöslichen, nicht wassergefährdenden Stoffen	-	-	+11
- Friedhöfe	-	-	-
- Wasenplätze	-	-	-
- Deponien von wasserbeeinträchtigen oder wassergefährdenden Abfällen (der Klassen II - IV)	-	-	-

K. MATERIALENTNAHMESTELLEN (KIES-, SAND-
UND LEHMGRUBEN, STEINERUECHE)

-	-	-
---	---	---



Anmerkungen

- 1 a) Es dürfen im Jahr max. 120 m³ Gülle ca. 1:2 verdünnt oder max. 90 m³ Gülle ca. 1:1 verdünnt je ha ausgebracht werden. Die einzelne Güllegabe darf aber nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit je ha betragen. Mist dürfen maximal 40 Tonnen in der Gabe ausgebracht werden auf die ha Land.
 - b) Die Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Mist ist gut zu zerkleinern.
 - c) Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
 - d) Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
- 2 Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.

PFLANZENSCHUTZMITTEL

Präparate, die als Wirkstoffe

- ALDICARB
- DAZOMET (DMIT)
- DICHLORPROPAN-DICHLORPROPEN (DD)
- TRICHOLORESSIGSÄURE (TCA)
- METAZACHLOR
- TRICLOPYR

enthalten, dürfen in Schutzzone nicht verwendet werden (Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 1985/86, vgl. Anhang).

Das Verzeichnis der verbotenen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil dieses Reglementes. Es wird bei jeder Neuausgabe des Eidgenössischen Pflanzenschutzmittel-Verzeichnisses wenn nötig nachgeführt. Die Ergänzungen werden den betroffenen Landwirten mitgeteilt. Die Kantonale Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau, Wallierhof, Riedholz, ist jederzeit bereit, Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.

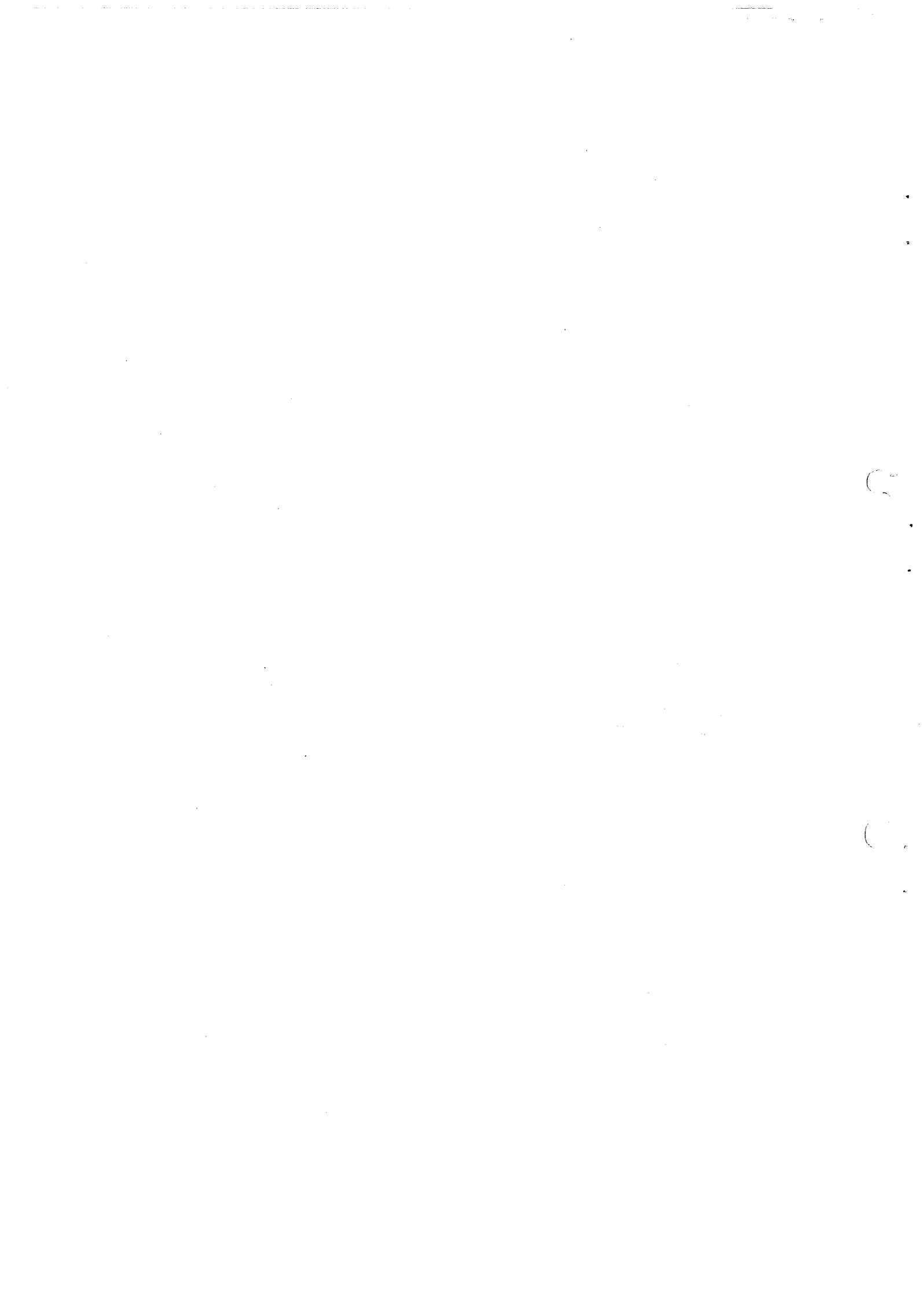


FELDGEMÜSEBAU

Feldgemüsebau kann unter gewissen Bedingungen zugelassen werden. Sofern solche vorhanden oder vorgesehen sind, müssen die Auswahl der möglichen Kulturen, sowie Dünge- und Pflanzenschutzmittel-Fragen mit dem Betriebsberater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft besprochen werden.

Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

- 3 Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss. Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.
- 4
 - a) Die Hinterfüllung von Gebäuden hat jeweils bis an das Bauwerk oder dessen Sickerpackung zuoberst mit verdichtetem, lehmigen, undurchlässigem Material zu geschehen. Das am Gebäude anfallende Sickerwasser darf nicht in den Untergrund versickert werden.
 - b) Injektionen sind nicht gestattet.
 - c) Kanalisationsleitungen und -anschlüsse haben den für die Zone S III geltenden Dichtigkeitsvorschriften der SIA-Norm 190 zu entsprechen.
 - d) Autoabstellplätze mit Wasseranschluss sind mit Randbordüren und Anschluss an die Kanalisation zu versehen.
- 5 Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
- 6 Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 7 Einzuhalten sind die Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
- 8 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung
- 9 Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.
- 10 Zwingende Bedingung: Diese Lagerbehälter dürfen nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten.
- 11 Das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und den Betrieb.



VERZEICHNIS DER PFLANZENSCHUTZMITTEL, DIE IN DEN ZONEN S II (ENGERE SCHUTZ-
ZONE) UND S III (WEITERE SCHUTZZONE) FUER DIE LANDWIRTSCHAFT NICHT VERWENDET
WERDEN DUERFEN

Gemäss dem "Verzeichnis 1985/86 der Pflanzenschutzmittel" 1) ist in den Grund-
wasserschutzzonen S II und S III die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit
den Wirkstoffen Aldicarb, Dazomet (DMIT), Dichlorpropan-Dichlorpropen (DD),
Trichloressigsäure (TCA), Metazachlor und Triclopyr untersagt.

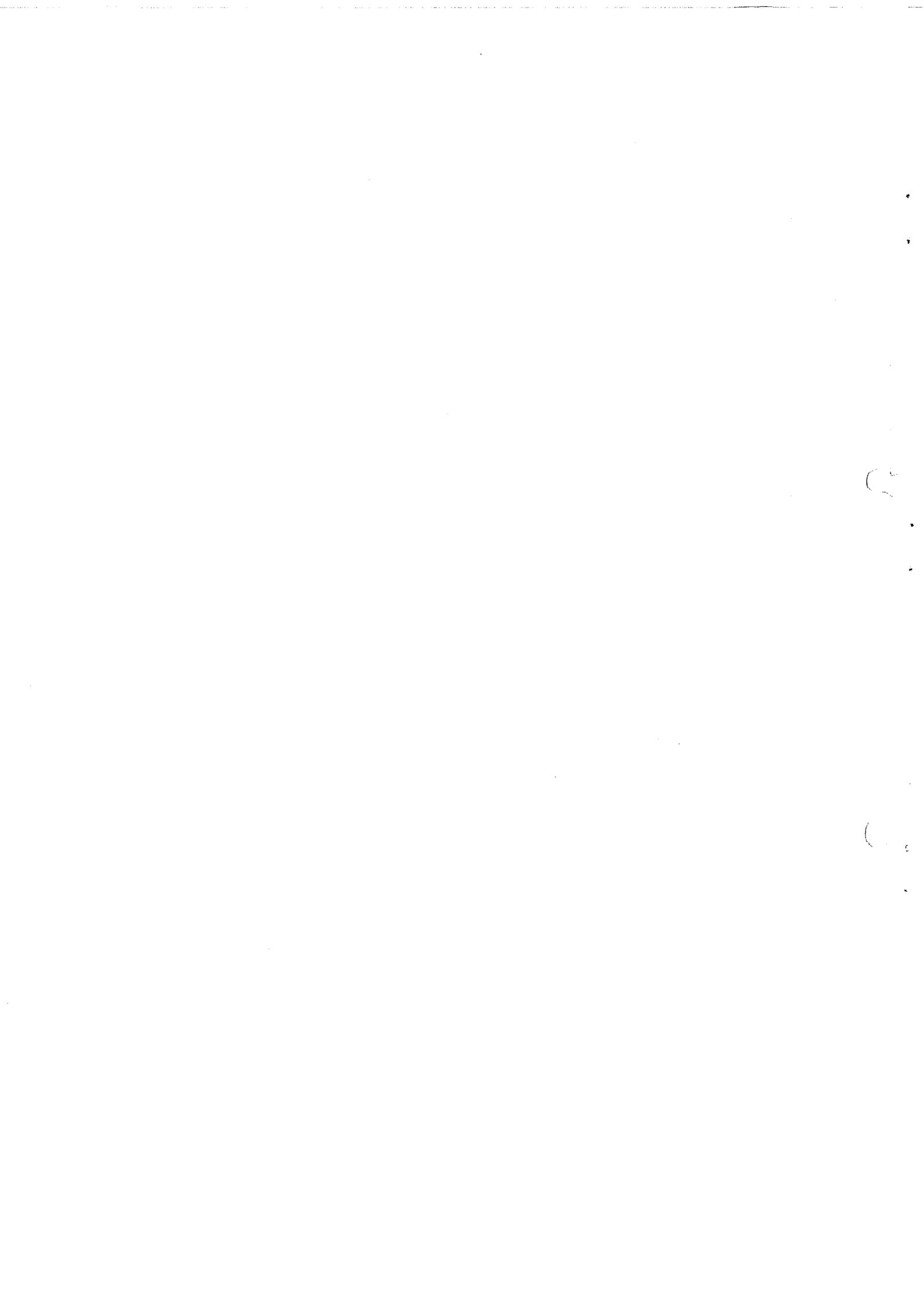
Dies betrifft folgende Mittel:

<u>Wirkstoff</u>	<u>Mittel</u>	<u>Firma</u>
Aldicarb	Temik 10 G	Union Carbide Europe SA
Dazomet	Basamid	BASF
	Basamid	Maag
	Basamid-Granulat	Sandoz
	Dazomet	Leu + Gygax
	Fongosan	Plüss-Stauffer
DD	DD Shell	Agroplant
TCA	Nata	Plüss-Stauffer
	Queckenvertilger	CIA
	TCA Burri	Burri
	TCA Hoko	Hokochemie
	TCA Queckenvertilger LG	Leu + Gygax
	TCA Siegfried	Siegfried
Metazachlor	Butisan S	BASF
Triclopyr	Garlon 3A	Maag

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem
Namen verkauft werden aber andere Wirkstoffe enthalten und die Erkenntnisse
über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschrei-
ten, ist diese Liste periodisch anzupassen.

1) Herausgegeben von:

- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
- Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau,
Zürich-Reckenholz
- Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld Bern
- Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
- Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern



Art. 3 AUSNAHMEN

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der betreffenden Einwohnergemeinde und der Wasserversorgung Subingen vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassungen erfolgt.

Art. 4 STRAFBESTIMMUNG

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 5 GÜLTIGKEITSDAUER

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 6 GRUNDBUCHEINTRAG

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers"

Art. 7 ANWENDUNG UND KONTROLLE

Wo nicht anders erwähnt, ist das die betreffende Einwohnergemeinde für die Anwendung und Kontrolle dieses Reglements zuständig.

Art. 8 INKRAFTTRETEN

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr.

vom

Der Staatsschreiber:

.....

Anhang

Richtlinien gemäss Anmerkung 2:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem eidg. Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obengenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, herausgegeben von den Bundesämtern für Landwirtschaft und für Umweltschutz, dem Eidg. Meliorationsamt, den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Dezember 1979.
- Umweltprobleme auf dem Lande; wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden? - Empfehlungen; herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400 d, 1981 (Vertrieb EDMZ).
- Empfehlung für die Verwendung von Kehrlicht-Kompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf April 1972.
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (erscheint alle 2 Jahre) herausgegeben von
 - eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
 - eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich
 - eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld
 - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
 - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern(Vertrieb EDMZ)
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender 1980, Anhang S 62 ff.

